

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Beschluss von Bodenrichtwerten für das Sanierungsgebiet „Grüngürtel Duisburg-Nord“ in Bruckhausen und Beeck gemäß § 196 Abs. 1 Satz 7 des Baugesetzbuches

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg hat gemäß § 196 Abs. 1 Satz 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), durchschnittliche Lagewerte (**Bodenrichtwerte**) für zwei Zonen im Bereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes „Grüngürtel Duisburg-Nord“ ermittelt.

Für beide Zonen wurden Bodenrichtwerte für den sanierungsunbeeinflussten Anfangswertzustand und den sanierungsbeeinflussten Endwertzustand abgeleitet.

Die Bodenrichtwerte wurden zum Wertermittlungsstichtag 18.04.2017 (Tag der Bekanntmachung der Aufhebung der Sanierungssatzung) ermittelt und am 30.11.2017 vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind ab sofort für jedermann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Erftstraße 7, 47051 Duisburg, einsehbar. Bei Interesse vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Frau Garvert, Durchwahl (0203) 283-3826, Zimmer 108.

Duisburg, den 12. Dezember 2017

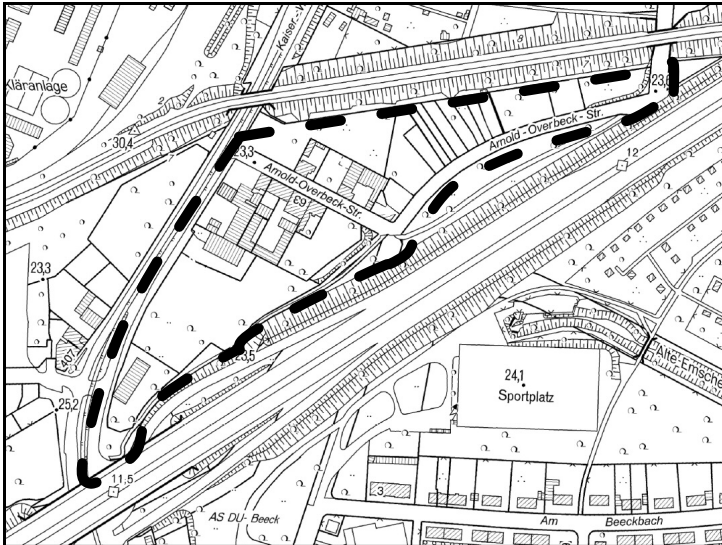
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg

Garvert
Vorsitzende

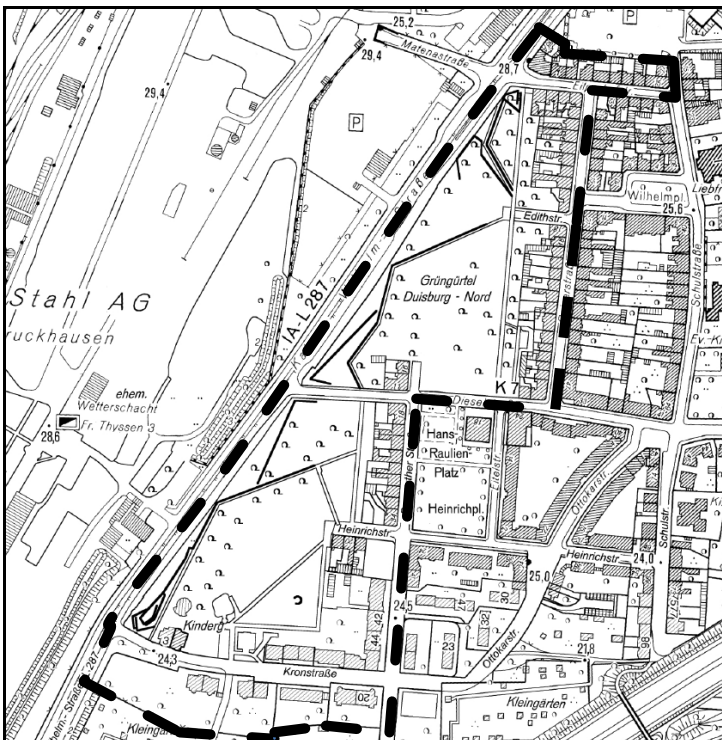
*Auskunft erteilt:
Frau Garvert
Tel.-Nr.: 0203 283-3826*

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 13 bis 37**



— — — Geltungsbereich der Bodenrichtwerte
in Beek: zwischen Friedrich-Ebert-Straße und
Bundesautobahn BAB 42



— — — Geltungsbereich der Bodenrichtwerte
in Bruckhausen: östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße,
westlich der Reinerstraße und der Bayreuther Straße

Gemäß § 2a Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 27.11.2017, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Das gemäß § 2a Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 27.11.2017, geltende Alkoholkonsumverbot wird hiermit für folgenden besonderen Anlass aufgehoben:

1. Besonderer Anlass

Zu folgendem Anlass wird eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder in erkennbarer Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen:

- Karneval, Prinzenempfang, Kuhstraße, 20.01.2018, 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

2. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für den unter Ziffer 1. genannten besonderen Anlass innerhalb des durch die Gutenbergstraße / Köhnenstraße / Landfermannstraße / Saarstraße / Mercatorstraße / Friedrich-Wilhelm-Straße / Friedrich-Wilhelm-Platz / Steinsche Gasse / Universitätsstraße / Großer Kalkhof / Beginengasse / Tibistraße / Unterstraße / Calaisplatz / Schwanenstraße / Poststraße begrenzten Bereich außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Ausnahme gilt in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum und endet eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot gelten für den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass während des besonderen Anlasses alkoholhaltige Getränke konsumiert werden können. Es ist nicht vertretbar, dass bis zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel das Alkoholkonsumverbot weiterhin gilt, da die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung darauf vertrauen, dass im Rahmen des besonderen Anlasses alkoholische Getränke konsumiert werden können.

6. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

zu 1 – 4:
§ 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 27.11.2017.

zu 5:
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

7. Sachverhaltsdarstellung/ Begründung

Innerhalb des unter Ziffer 2 begrenzten Bereiches der Duisburger Innenstadt ist es gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren bzw. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb dieses Bereichs konsumieren zu wollen. Dieses Verbot ist zunächst befristet bis 31. März 2018. In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Bei dem Prinzenempfang handelt es sich um einen besonderen Anlass. Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist regelmäßiger Bestandteil dieses Anlasses. Ein geltendes Alkoholkonsumverbot würde die Attraktivität des Anlasses deutlich schmälern. Besucherinnen und Besucher gehen davon aus, dass im Rahmen der Veranstaltung auch das Angebot besteht, Alkohol zu verzehren. Aus den Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ergibt sich, dass es bei ähnlichen Anlässen im Anwendungsbereich der Ziffer 2 erheblich weniger zu den sonst beobachteten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt, wie sie der Einführung des § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg zugrunde gelegt wurden. Dies ist insbesondere auf die verstärkte Präsenz von Ordnungs- und Polizeikräften zurückzuführen. Aus diesen Gründen ist zu dem oben bezeichneten Anlass ein Alkoholkonsumverbot für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich und wird daher im Rahmen einer Ermessensentscheidung aufgehoben.

In der festgesetzten Veranstaltungszeit ist das Mitführen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke zulässig. Die Ausnahme vom Alkoholkonsumverbot endet eine halbe Stunde nach dem Veranstaltungsende, damit es den Besucherinnen und Besuchern möglich ist, ihre Getränke in Ruhe auszutrinken.

8. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsvorgangsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den 20. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Herr Bauer
Tel.-Nr.: 0203 283-5744

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Warbruckstraße, einschließlich der vorhandenen Grünverbindung zwischen Feldstraße und Weseler Straße, der Weseler Straße mit Ausnahme der Wohnhäuser Weseler Straße Nr. 254 - 256, der Goebenstraße, südlich der ausgebauten Grünfläche zwischen Goebenstraße und Breite Straße, der Breite Straße mit Ausnahme der Häuser Breite Straße Nr. 16 - 18, der Zechenstraße, der Prinz-Eugen-Straße, südöstlich der Grünwegverbindung ehemalige Lohbergbahn, einschließlich des Warbruckshofes und der Bundesautobahn A 59 ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1241 -Marxloh/Fahrn- „Schacht Friedrich Thyssen 2/5 und 1. Bauabschnitt der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“** durchgeführt.

Duisburg, den 19. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Huhn
Tel.-Nr.: 0203 283-7477

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Warbruckstraße, einschließlich der vorhandenen Grünverbindung zwischen Feldstraße und Weseler Straße, der Weseler Straße mit Ausnahme der Wohnhäuser Weseler Straße Nr. 254 - 256, der Goebenstraße, südlich der ausgebauten Grünfläche zwischen Goebenstraße und Breite Straße, der Breite Straße mit Ausnahme der Häuser Breite Straße Nr. 16 - 18, der Zechenstraße, der Prinz-Eugen-Straße, südöstlich der Grünwegverbindung ehem. Lohbergbahn, einschließlich des Warbruckshofes und der Bundesautobahn A 59 ist eine Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Änderung Nr. 2.41 -Marxloh/Fahrn-des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg** durchgeführt.

Duisburg, den 19. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Huhn
Tel.-Nr.: 0203 283-7477

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1102 -Marxloh- „ehemalige Schachtanlage Friedrich-Thyssen 2/5“ für den Bereich der ehemaligen Schachtanlage Friedrich Thyssen 2/5 zwischen der Breite Straße, der Zechenstraße, der Prinz-Eugen-Straße, der Warbruckstraße, der Weseler Straße und der Goebenstraße vom 05.11.2007 (DS 07-1190) wird aufgehoben.

Duisburg, den 19. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Huhn
Tel.-Nr.: 0203 283-7477

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Stadtdirektorin in Vertretung für den Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates der Stadt haben per Dringlichkeitsbeschluss am 22.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Essenberger Straße, Javastraße und Dudweiler Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 409 1. Änderung** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 3. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr. 0203 283-6488*

Bekanntmachung einer Straßenbenennung:

Die Bezirksvertretung Hamborn hat am 23.11.2017 beschlossen, den im Bereich des neu geplanten Gewerbegebietes „Zebrapark“, eine neue Erschließungsstraße im

Ortsteil Röttgersbach in

„Im ZebraPark“

zu benennen.

(Straßen-Schlüssel: 3163)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 19. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Lageplan zur Straßenbenennung

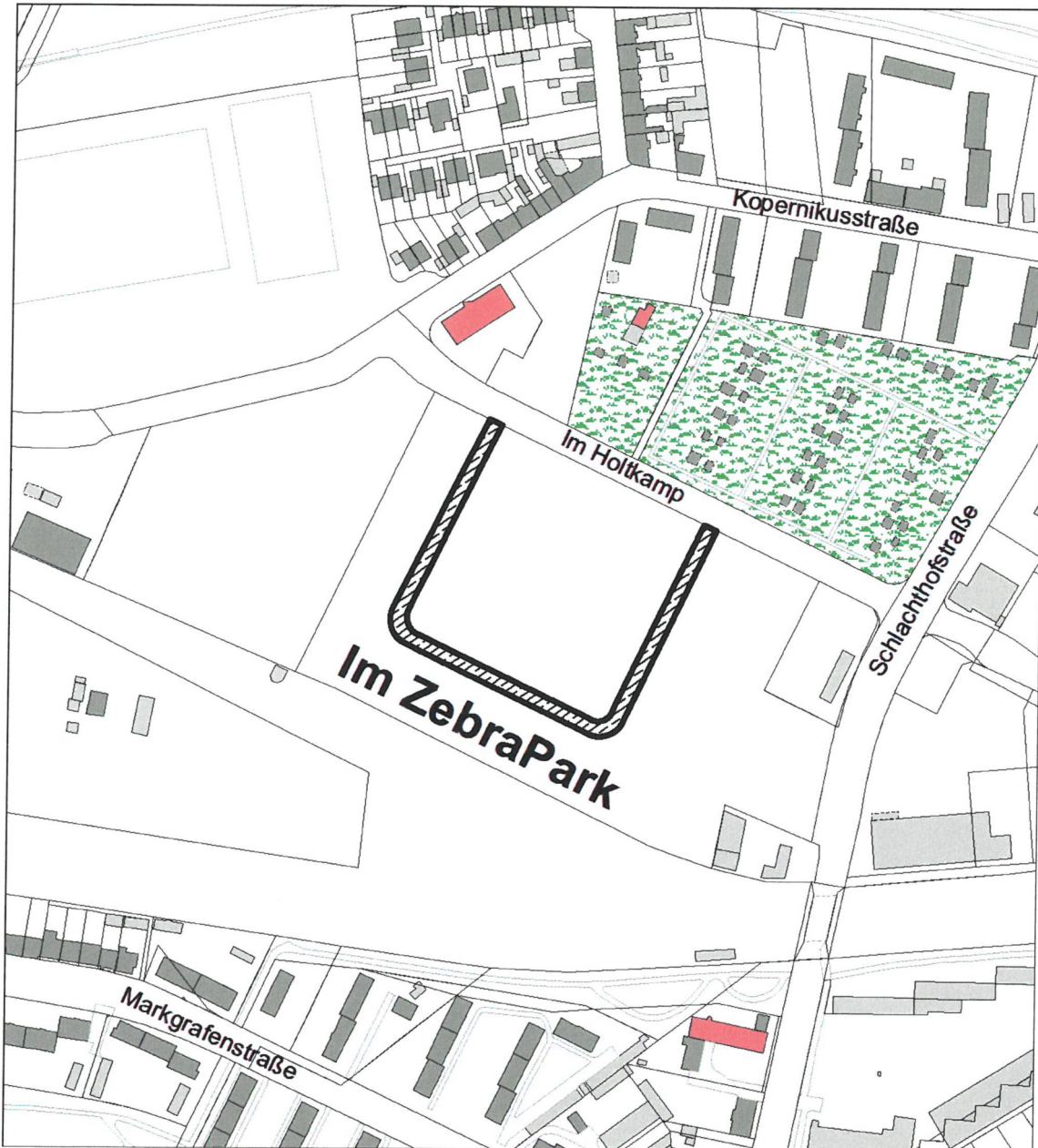
Gemarkung Hamborn

Flur 37

Ohne Maßstab

PLZ 47167 Str.Schl. 3163

Die Straßenbenennungen wurden am 23.11.2017 von der Bezirksvertretung Hamborn beschlossen.

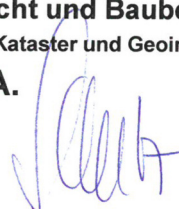


Duisburg, den 12.12.2017

Amt für Baurecht und Bauberatung

Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i. A.



Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Etien Asenov Hristov, zuletzt wohnhaft ?, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 22224 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Dacian Grancia, zuletzt wohnhaft Gravelottr. 58, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Mö AZ: 22201 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Möller

Auskunft erteilt:
Frau Möller
Tel.-Nr.: 0203 283-2293

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Aldin Ali Ramadan, zuletzt wohnhaft Wanheimer Str. 4, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 17972 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Otmane EL-Ghemari, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzter bekannter Wohnsitz: Fontanestr. 9, 47139 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.12.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 563693 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Yasen Hristov, zuletzt wohnhaft Antonienstr. 35, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 022018 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Ioana Paun, zuletzt wohnhaft Hagedornstr. 25, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-1501129 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 210, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

*Auskunft erteilt:
Frau van Düren-Hertrampf
Tel.-Nr.: 0203 283-6981*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Wayne Kilgore, zuletzt wohnhaft Koloniestr. 140, 47057 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 022150-52 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203 283-8840

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Dino Jung, zuletzt wohnhaft Glaserstr. 36, 47055 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 022244 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203 283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Frau Hyrije Kurti, zuletzt wohnhaft Odenwaldring 90, 63069 Offenbach am Main, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 22238-40 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203 283-8840



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Kristians Barakauskis, zuletzt wohnhaft Charlottenstr. 80, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 14.11.2017, Aktenzeichen 222002961451 SB120, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 404, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt:
Herr Krol
Tel.-Nr.: 0203 283-5895*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW

Die an Herrn Tibor Fölting, zuletzt wohnhaft Wildmundstraße 4, 47138 Duisburg gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 37-53 Fölting, Tibor, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Feuerwehr und Zivilschutzamt, Sachgebiet 53 - Freiwillige Feuerwehr, Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg, Zimmer 2318, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Gehre

*Auskunft erteilt:
Herr Gehre
Tel.-Nr.: 0203 308-2531*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Peggulec, Remzi, zuletzt wohnhaft Overbruchstr. 52, 47178 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 62.393 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 215, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Faun

*Auskunft erteilt:
Frau Faun
Tel.-Nr.: 0203 283-7662*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Veronica Constantin, zuletzt wohnhaft Wilhelmstr. 8, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-1303026 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Bohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6989

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Raff Adams, zuletzt wohnhaft ?, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 22274 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 493 des Gesundheitsamtes, ausgestellt am 05.09.2017 für die Mitarbeiterin, Frau Dr. Eva-Renate Fries, geb. am 21.11.1953, ist verloren gegangen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 12. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Gidaszewski

Auskunft erteilt:
Herr Becker
Tel.-Nr.: 0203 283-2753

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Bürger- und Ordnungsamtes

Der Dienstausweis Nr. 32/412, ausgestellt am 16.12.2008 für Andreas Stephan, geb. am 28.01.1959, ist gestohlen worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 14. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen

Auskunft erteilt:
Frau Gronert
Tel.-Nr.: 0203 283-3031



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202872283 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3244046029 (alt 144046026) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759172327 (alt 29172327) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3268019290 (alt 168019297), 3268023425 (alt 168023422) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 20. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201727793 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3221090602 (alt 121090609), 3221090776 (alt 121090773) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3228047415 (alt 128047412) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4203133808 (alt 103133807) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4219016211 (alt 119016210) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Dezember 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses DuisburgSport zum 31.12.2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31.07.2017 versehenen Jahresabschluss 2016 von DuisburgSport mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 18.031,64 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 18.031,64 EUR wird wie folgt verwendet: 10.000,00 EUR Auszahlung an die Kernverwaltung der Stadt Duisburg und 8.031,64 EUR Einzahlung in die Kapitalrücklage.

Der Jahresabschluss 2016 kann in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr bei:

DuisburgSport
Margaretenstr. 11
47055 Duisburg

in Raum 2.01 eingesehen werden.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes DuisburgSport. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebähnlichen Einrichtung DuisburgSport für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch §106 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung

werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11. Dezember 2017

GPA NRW
Im Auftrag

Matthias Middel

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.12.2017
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wallach-Borth
Az.: 7 17 05

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

Flurbereinigung Wallach-Borth

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Wesel

Stadt Rheinberg

Gemarkung Borth

Flur 4	Flurstücke	49 - 61, 63 - 70, 83, 96, 102 - 106, 108, 109, 138 - 140, 143 - 154, 156, 164 - 166, 169, 170, 172, 182, 183, 185 - 187
Flur 5	Flurstücke	3, 6, 15 - 22, 24 - 34, 36 - 40, 44, 45, 74, 80, 83, 84, 88, 89, 91, 92, 95, 96, 119 - 121, 123, 127, 128, 130, 140, 143, 144, 146, 147, 149 - 159, 161 - 170, 177 - 185, 187 - 203
Flur 6	Flurstücke	5, 6, 21, 218, 219, 223 - 225, 227, 351, 381, 382, 462, 475, 476, 623, 624, 631, 637, 641, 649, 650, 653, 716, 852, 853, 866, 867, 873
Flur 7	Flurstücke	6 - 9, 12 - 16, 19 - 22, 26 - 29, 37, 38, 40 - 44, 46, 47, 118 - 122, 124, 125, 127 - 147, 149 - 158, 198 - 205, 208 - 213, 215, 217, 218, 220 - 222, 227, 258, 262, 263, 279, 280, 301, 305, 306, 318, 334, 338, 345 - 351, 353, 354, 360 - 376, 380 - 384, 386, 387, 417 - 419, 430, 462, 517, 533, 628, 630, 631, 633 - 643, 654, 655, 675, 676, 681 - 683, 700, 758, 759, 854 - 856, 1106 - 1122, 1137, 1139, 1148 - 1154, 1156 - 1158, 1160, 1161, 1164, 1165, 1168 - 1170, 1173 - 1175, 1178, 1179, 1187 - 1189, 1192, 1268, 1269, 1279, 1280, 1300, 1319, 1320, 1398 - 1402, 1404 - 1410, 1418 - 1422, 1459, 1460, 1494, 1495, 1576, 1590 - 1593, 1600 - 1603, 1615 - 1618, 1730 - 1733, 1842, 1857, 1858, 1955, 1956, 1960, 2135, 2142, 2144, 2145, 2221, 2222, 2247, 2323, 2324, 2377, 2383 - 2389, 2393, 2399, 2468, 2469, 2472 - 2475, 2482, 2502, 2503

Gemarkung Wallach

Flur 1	Flurstücke	5, 6, 8 - 15, 17 - 29, 31 - 36, 69 - 83, 96 - 99, 148, 149, 151, 223, 224, 264, 265, 280, 298, 300, 378, 379, 382, 463, 498, 499, 517, 519 - 522, 593, 595 - 597, 696 - 699, 759, 798, 931 - 933, 957, 1132, 1195 - 1198, 1218 - 1225, 1266 - 1269, 1271, 1281, 1331, 1338, 1368 - 1382, 1394, 1507, 1508, 1510, 1520, 1521
Flur 2	Flurstücke	70, 86
Flur 3	Flurstücke	4, 5, 11 - 15, 20, 21, 25 - 27, 29 - 34, 48 - 50, 58, 59, 62, 65 - 67, 109 - 112, 114 - 118, 120, 123 - 128, 130 - 140, 153, 155, 157 - 167, 169, 171, 173, 183 - 188, 194, 196
Flur 4	Flurstücke	7 - 10, 12 - 16, 18, 24 - 27, 32 - 45, 51 - 55, 58 - 60, 62, 64, 81, 82, 85, 92, 94, 95, 97, 99, 101 - 104, 112 - 124, 126 - 151, 153, 154, 161 - 197, 218 - 225
Flur 5	Flurstücke	24 - 29, 31 - 35, 37, 40, 41, 44, 45, 49 - 51, 57, 72, 74 - 76, 78 - 80, 82, 92, 112, 125, 221, 223 - 226, 263, 267, 268, 277 - 280, 282, 283, 292 - 294, 325 - 327, 330 - 332, 335, 336, 338 - 341, 374, 375, 379 - 385, 390, 391, 396, 398, 405, 408, 414 - 417, 443, 508 - 511, 515, 527, 528, 536 - 538, 651, 653, 695, 702, 779, 782, 783, 787, 788, 796 - 802, 805, 806, 813, 816, 825, 826

Gemarkung Ossenberg

Flur 2	Flurstücke	7, 9, 20, 24, 25, 27, 31, 32, 37, 59, 60, 62, 66, 72 - 77, 81, 83, 85, 93, 97, 100, 108, 114, 115, 117 - 120, 123, 124, 127 - 129, 134 - 137, 139 - 142, 145, 146, 150 - 153, 155, 156, 160, 164 - 169, 171 - 187, 189, 193, 194, 198, 201, 211, 212, 214, 215, 220 - 238, 242, 243, 248, 250, 252, 253, 255, 257 - 259, 262 - 272, 275, 276, 278 - 280, 282, 285, 288, 290 - 299, 301 - 307
Flur 3	Flurstücke	1 - 3, 7, 19, 24, 52, 545, 549, 554, 558, 561, 570, 571, 574, 979, 981 - 984, 987 - 991, 993, 996, 997, 999 - 1002, 1004, 1225 - 1228, 1477, 1478, 1482, 1485 - 1532, 1545 - 1550
Flur 4	Flurstücke	2, 3, 9 - 15, 17 - 21, 23 - 35, 37 - 39, 41 - 56, 58 - 60, 66 - 68, 90, 253, 266 - 269, 272, 442, 445 - 452, 477, 529 - 532, 535, 537, 698, 734, 743 - 745, 767 - 770

Gemeinde Alpen

Gemarkung Bönning

Flur 1	Flurstücke	151, 180, 181, 523, 525, 546, 547, 565, 586, 588, 591 - 593
--------	------------	---

Gemarkung Drüpt

Flur 2	Flurstücke	18, 27 - 43, 48 - 50, 57, 65, 66, 68, 69, 81 - 83, 262, 275, 278, 280, 283, 409 - 411, 416, 418 - 420, 422, 473 - 477, 480 - 485, 565, 568 - 570, 576,
--------	------------	--



585, 586, 667 - 679, 681 - 684, 686 - 693, 724, 725, 735, 736, 741, 745, 765, 766

Gemarkung Menzelen

Flur 11 Flurstücke 128, 129, 131, 132, 134, 154, 155, 225, 342 - 347, 349

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 1.031 Hektar groß.
4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Stadtverwaltung Rheinberg
Kirchplatz 10, Raum 247
47495 Rheinberg
- der Gemeindeverwaltung Alpen
Rathausstraße 5, Raum 224
46519 Alpen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wallach-Borth

mit Sitz in Rheinberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
 - 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wallach-Borth nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Anlass für die Anordnung der Flurbereinigung sind zwei voneinander unabhängige Planungen des Deichverbandes Duisburg Xanten einerseits sowie der Linksniederrheinischen Entwässerungsgesellschaft (LINEG) andererseits. Das Verfahren dient mithin zwei Unternehmensträgern:

- a) Der Deichverband Duisburg Xanten als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes beabsichtigt die Sanierung des Rheindeiches Wallach, Rhein-Strom-km 806,0 und 810,4 (linkes Ufer) auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel. Der hierzu ergangene Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.08.2017 hat Bestandskraft erlangt (Az.: 54.04.01.08 – Wallach).
- b) Die LINEG als zuständige Trägerin der Gewässerunterhaltung beabsichtigt die Gewässerbaumaßnahme „Borthsche Ley“ vom Zusammenfluss mit dem Schwarzen Graben, nördlich der Ortslage Borth bis zum Rheinberger Altrhein in Ossenbergl als Teil der Gewässerregulierung im Nordgebiet der LINEG. Für diese Maßnahme ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, der Planfeststellungsbeschluss aber noch nicht erlassen.

Da für die Sanierung des Rheindeiches und die Gewässerbaumaßnahme einschließlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat das Dezernat 21 der Bezirksregierung Düsseldorf als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 20.07.2016 für die Deichsanierung und 14.03.2017 für die Gewässerbaumaßnahme beim Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Deich- und Gewässerbaumaßnahmen bedingten Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen (§ 88 Ziffer 5 FlurbG).

Die beiden Planungen lösen einen Flächenbedarf von ca. 50 ha für die Unternehmensträger aus. Auch unter Berücksichtigung des derzeit zur Verfügung stehenden, aber zerstreut liegenden Vorratslandes der beiden Unternehmensträger in Größe von ca. 22 ha bleiben ländliche Grundstücke in großem Umfang bereitzustellen. Aufgrund der Eigentumsverflechtungen und der zersplitterten Eigentumsstrukturen erfolgt die Flächenbereitstellung für die beiden Planungen zweckmäßigerweise in *einem* Flurbereinigungsverfahren.

Es wird angestrebt, auch die restlichen noch benötigten Flächen, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu erwerben, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu minimieren oder sogar ganz zu vermeiden. Über das maximale Ausmaß der Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Im Zuge der Flächenbereitstellung für das Unternehmen können zusätzliche Erschließungsmaßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse die vorhandene agrarstrukturelle Situation verbessern.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung Wallach-Borth möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 88 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG am 17.10.2017 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck der Verfahrensart nach §§ 87 ff. FlurbG mit den hierbei anzuwendenden Sondervorschriften hingewiesen. Dabei wurde erläutert, dass die Kosten für den Erwerb der Flächen einschließlich der benötigten Ersatzgrundstücke sowie die Ausführungskosten von den Unternehmensträgern getragen werden (§ 104 i.V.m. § 88 Nr. 8 FlurbG). Darüberhinaus tragen die Unternehmensträger anteilig die von Ihnen verursachten Verfahrenskosten (§ 105 i.V.m. § 88 Nr. 9 FlurbG). Den Teilnehmern entstehen keine Kosten.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen einschließlich der nach den entsprechenden bundes- und landesrechtlich zu beteiligenden Naturschutzverbände und -vereinigungen sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Da nach all dem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1, § 87 Absatz 2 (Maßnahme der LINEG) und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Unternehmensflurbereinigung anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf,

Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist.

Hinweis:

„Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung des Anordnungsbeschlusses Wallach-Borth angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Der Deichverband Duisburg Xanten, als Unternehmensträger für das in Absatz 2 a der Gründe benannte Vorhaben „Sanierung des Rheindeiches Wallach“, beabsichtigt bereits im Jahr 2018 mit den ersten Maßnahmen zu beginnen. Nach der Zeitplanung des Deichverbandes müssen zunächst Untersuchungen auf Kampfmittel stattfinden. Um die hierfür erforderliche Inanspruchnahme der Flächen im Flurbereinigungsverfahren sicherzustellen, sind umfangreiche Vorarbeiten seitens der Flurbereinigungsbehörde erforderlich. Der Unternehmensträger hat nach Anordnung der Flurbereinigung einen Anspruch darauf, durch die Flurbereinigungsbehörde zeitgerecht in die benötigten Flächen eingewiesen zu werden. Hierzu sind Beweissicherungen für vorläufige Besitzregelungen nach § 36 Abs. 2 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG durchzuführen, um erforderlichenfalls die Einordnung der Flächen in den noch aufzustellenden Wertermittlungsrahmen zu ermöglichen.

Daher muss zeitnah auch die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erfolgen, um bereits frühzeitig die Beteiligungsrechte des Vorstandes wahren zu können.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer schnellstmöglichen Sanierung des Rheindeiches, um den Hochwasserschutz in dem betroffenen Bereich sicherzustellen.

Somit ist auch die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit erlassenenem Flurbereinigungsbeschluss im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Beide Planfeststellungsverfahren rechtfertigen für sich die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung steht mithin auch nicht entgegen, dass der Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahme der LINEG noch nicht erlassen ist. Eingriffe im ausschließlichen Einwirkungsbereich dieses Vorhabens sind allerdings erst nach Bestandskraft oder Anordnung der sofortigen Vollziehung der diesbezüglichen Planfeststellung möglich (§ 87 Absatz 2 FlurbG).

In dem Fall, dass beide Planfeststellungsverfahren scheitern und/oder eingestellt werden, ist nach § 87 Abs. 3 FlurbG auch das eingeleitete Flurbereinigungsverfahren einzustellen. Scheitert nur eines der Vorhaben oder wird eingestellt, ist das Verfahrensgebiet entsprechend anzupassen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen somit weder durch die Einleitung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle des Gerichts zu übermitteln ist.

Hinweise:

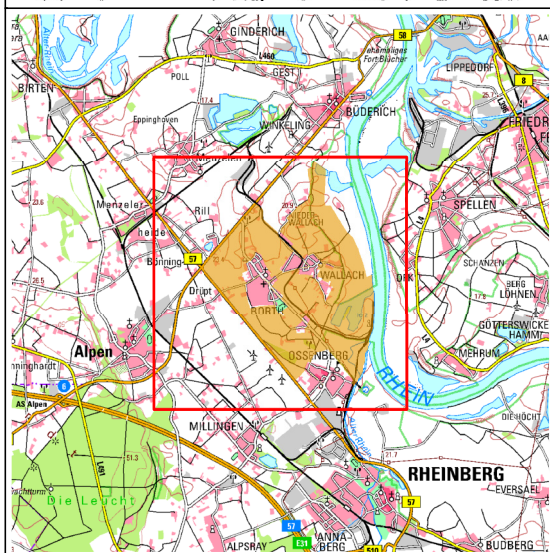
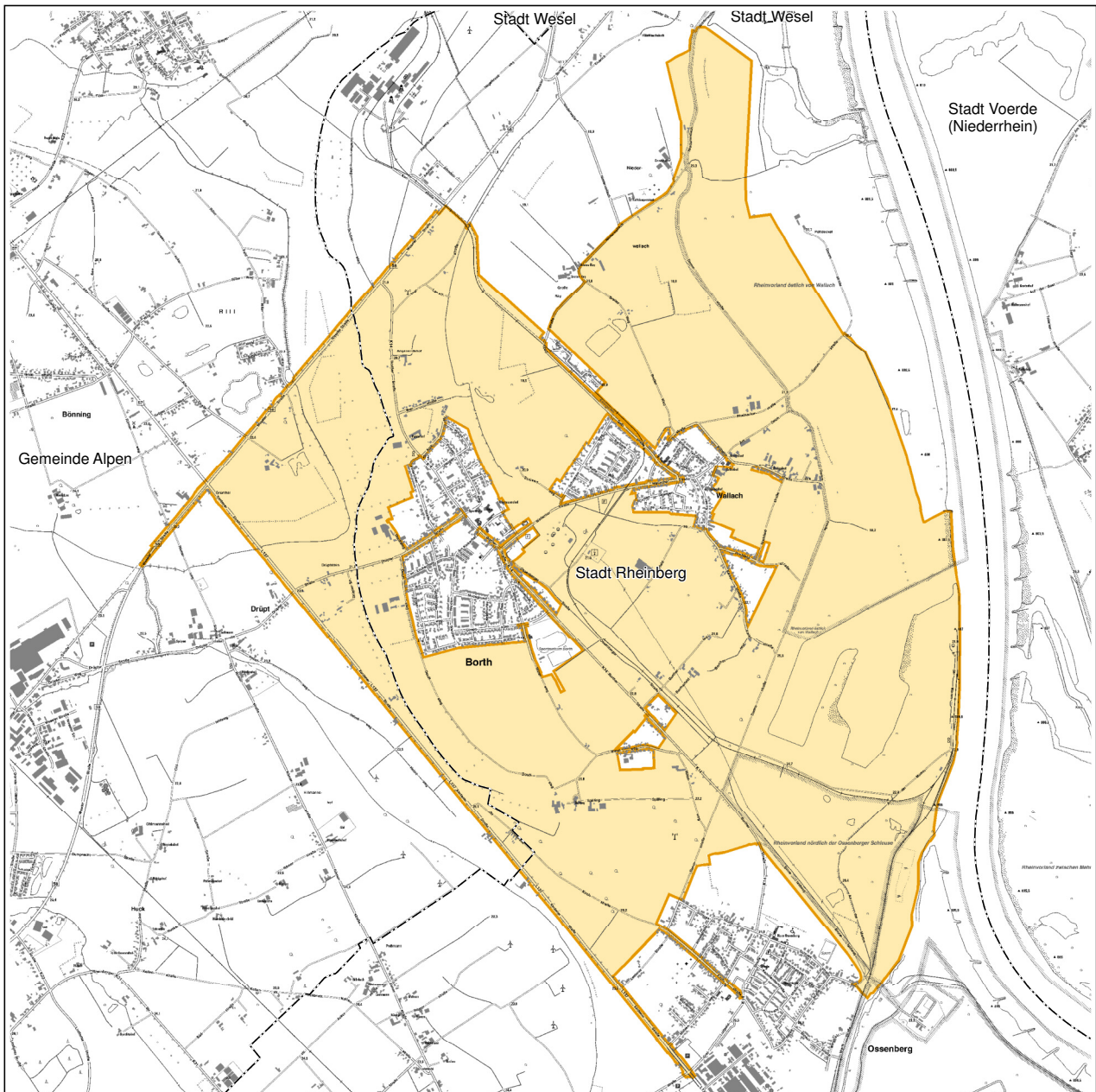
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und den technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.



Im Auftrag



Ralph Merfen



Anlage
zum Flurbereinigungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 6. Dezember 2017.



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

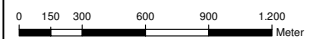
Gebietskarte

Stand Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung
Wallach Borth
Az.: 7 17 05

Legende

- Gemeindegrenze
- Flurbereinigungsgrenze
- Flurbereinigungsgebiet



© Land NRW 2017
Lizenz dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)

Preisänderung für die Erdgaslieferung in Duisburg zum 1. März 2018

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachdem wir Ihren Erdgaspreis für das Jahr 2017 senken konnten, sind zum 1. Januar 2018 die Netzentgelte gestiegen. Auf diesen Preisbestandteil haben wir leider keinen Einfluss. Verbunden mit weiteren gestiegenen Kosten wird eine Preiserhöhung für Erdgas zum 1. März 2018 erforderlich.

Ab dem 1. März 2018 gelten folgende Preise:

	Grundpreis in EUR/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
	brutto	brutto
Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden		
PartnerErdgas Classic*		
Preisstufe 1: 0 bis 5.410 kWh pro Jahr	7,47	10,47
Preisstufe 2: 5.411 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	178,97	7,30
Sondervertrag für Haushaltskunden		
PartnerErdgas Casa*		
Preisstufe 1: 0 bis 3.474 kWh pro Jahr	7,47	10,36
Preisstufe 2: 3.475 bis 94.162 kWh pro Jahr	127,34	6,91
Preisstufe 3: 94.163 bis 842.044 kWh pro Jahr	475,74	6,54
Preisstufe 4: 842.045 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	1.233,58	6,45
PartnerErdgas Natur*		
Preisstufe 1: 0 bis 3.474 kWh pro Jahr	7,47	10,71
Preisstufe 2: 3.475 bis 96.778 kWh pro Jahr	127,34	7,26
Preisstufe 3: 96.779 bis 757.840 kWh pro Jahr	475,74	6,90
Preisstufe 4: 757.841 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	1.233,58	6,80
Sondervertrag für den Wohnungsleerstand		
PartnerErdgas Easy		
1. bis 6. Monat (Freimengen 51 kWh)	0,00	10,47
Ab 7. Monat (ab 1 kWh)	7,47	10,47
brutto: inkl. 19 % Umsatzsteuer		
	Grundpreis in EUR/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
	netto	netto
Grund- und Ersatzversorgung für Gewerbekunden		
PartnerErdgas Profi Classic*		
Preisstufe 1: 0 bis 6.571 kWh pro Jahr	6,28	8,80
Preisstufe 2: 6.572 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	181,08	6,14
Sondervertrag für Gewerbekunden		
PartnerErdgas Profi*		
Preisstufe 1: 0 bis 5.887 kWh pro Jahr	6,28	8,71
Preisstufe 2: 5.888 bis 71.861 kWh pro Jahr	177,01	5,81
Preisstufe 3: 71.862 bis 796.050 kWh pro Jahr	399,78	5,50
Preisstufe 4: 796.051 bis 1.500.000 kWh pro Jahr	1.036,62	5,42
netto: exkl. 19 % Umsatzsteuer		

* Bestpreisabrechnung — Abgerechnet wird der günstigste Preis, der sich in Abhängigkeit des Verbrauchs im Abrechnungszeitraum aus den Preisstufen ergibt.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf den neuen Erdgaspreis werden wir Ihren Zählerstand zum 28. Februar 2018 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollten Sie uns bereits einen Zählerstand mitgeteilt haben, wird dieser von uns berücksichtigt.

Erdgasqualität im Liefergebiet der Stadtwerke Duisburg AG

Zur Bestimmung der Energiemenge in Kilowattstunden werden die gemessenen Betriebskubikmeter in m³, der Brennwert und die Zustandszahl miteinander multipliziert.

Wir liefern Erdgas der Gruppe H. Der exakte Brennwert und die Zustandszahl werden uns zum Zeitpunkt der Abrechnung gemäß der bundesweit einheitlichen Richtlinien des DVGW [Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches] von der Netzgesellschaft übermittelt.

Die Erdgasabrechnung erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ als eichamtlich anerkannte Regel der Technik für die öffentliche Gasversorgung.

Allgemeine Informationen

Die Preisinformationen für die Belieferung mit Erdgas und die Gasgrundversorgungsverordnung liegen zur Einsicht im Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg aus.

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 [Montag – Freitag: 7.00 – 18.30 Uhr] oder auch persönlich in unserem Kundencenter.

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag 10.00 – 18.00 Uhr, Dienstag – Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15 Januar 2018





Preis Anpassung für die Stromlieferung in Duisburg zum 1. März 2018.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

drei Jahre lang konnten wir die Preise für Ihren Tarif nun stabil halten – und das trotz sich stetig verändernder Rahmenbedingungen im Energiemarkt. Die Kosten der Energiewende stellen auch uns vor große Herausforderungen.

Die Kosten für die Netznutzung sowie die Beschaffungskosten haben sich verteuert. Auf diese Preisbestandteile haben wir leider keinen Einfluss. Aus diesen Gründen müssen wir die Preise zum 1. März 2018 erhöhen.

Ab dem 1. März 2018 gelten folgende Preise:

	Grundpreis Euro pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
	brutto ²⁾	brutto ²⁾
Haushalt		
PartnerStrom Classic ³⁾	85,75	29,29
PartnerStrom Casa	135,44	27,30
PartnerStrom Natur mit Bestpreisabrechnung		
Preisstufe 1	85,75	29,70
Preisstufe 2	135,44	27,72
Schwachlastregelung ⁴⁾		
Preis NT-Anteil	44,60	24,17
Speicherheizung mit getrennter Messung ⁵⁾		
Preis HT	83,13	25,79
Preis NT		22,33
Speicherheizung mit gemeinsamer Messung ⁶⁾		
Preis NT-Anteil mit Mittagsaufladung	31,32	22,22
Preis NT-Anteil ohne Mittagsaufladung	31,32	22,16
Sondervertrag für Wärmepumpen		
Energiesparwärmepumpen	61,95	22,91
Wärmepumpe mit Direktstromheizung	61,95	26,62
Sondervertrag für Gemeinschaftsanlagen		
Allgemeinstrom	85,75	29,29
PartnerStrom Pool für Eigentümer	85,75	28,10
Sondervertrag für den Wohnungsleerstand		
PartnerStrom Easy		
bis 6. Monat [Freimenge 25 kWh]	0,00	0,00
bis 6. Monat, ab 25 kWh	0,00	29,29
ab 7. Monat	85,75	29,29
Sonstige Geräte		
Wandlermessung	44,60	–



	Grundpreis Euro pro Jahr netto ¹⁾	Arbeitspreis ct/kWh netto ¹⁾
Sondervertrag Gewerbe		
PartnerStrom Profi Classic ³⁾	174,77	25,67
PartnerStrom Profi bis 30.000 kWh	103,71	24,97
PartnerStrom Profi ab 30.000 kWh	473,71	23,73

Die oben stehenden Preisstellungen gelten für einen Jahresverbrauch bis 100.000 kWh.

	Grundpreis Euro pro Jahr netto ¹⁾	Arbeitspreis ct/kWh netto ¹⁾
Ersatzversorgung 1/4h- Leistungsmessung im Niederspannungsnetz		
Grundpreis	984,00	—
Leistungspreis pro kW bis 100.000 kWh	65,76	—
für über 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh		20,425
für über 1.000.000 kWh		20,118
Blindarbeit in kvarh		1,00

1) Nettopreis inkl. Stromsteuer aller Angaben, Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung mit Stand 01.01.2018.

2) Bruttopreis inkl. 19 % Umsatzsteuer, Stromsteuer, aller Abgaben und Belastungen sowie Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung mit Stand 01.01.2018.

3) Ersatz- und Grundversorgung

4) Die Schwachlastzeit beträgt täglich sechs Stunden in der Zeit zwischen 22.00 bis 6.30 Uhr. Diese wird vom Verteilnetzbetreiber je nach Belastungsverhältnis festgelegt. Tarifkomponente ist nur in Verbindung mit einem Doppeltarifzähler möglich und kombinierbar mit den Tarifen der Grundversorgung und PartnerStrom Casa.

5) Für Speicherheizungen mit einer eigenen Messung nur für den Heizstromanteil.

6) Für Speicherheizungen, deren Heizstromanteil gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch über einen gemeinsamen Doppeltarifzähler gemessen wird. Der Tarif ist nur in Verbindung mit der Grundversorgung, Casa, Profi, Natur und Easy kombinierbar.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Strompreise werden wir Ihren Zählerstand zum 28. Februar 2018 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen.

Allgemeine Informationen

Die Preisinformationen für die Belieferung mit Strom und die Stromgrundversorgungsverordnung liegen zur Einsicht im Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg aus.

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 [Montag – Freitag: 7.00 – 18.30 Uhr] oder auch persönlich in unserem Kundencenter.

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag 10.00 – 18.00 Uhr, Dienstag – Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15. Januar 2018





Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de